

Kapitel II Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

3.6 Teilabschnitt Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 2.6 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Kontraktsspezifikationen) benannten Optionskontrakten auf Aktien (Aktienoptionen) und Low Exercise Price Options (LEPOs) auf Aktien. Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

3.6.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

- grundsätzlich am dritten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option
- bei Optionskontrakten bzw. LEPOs auf Aktien mit zugewiesener Gruppenkennung DE11, DE12 (Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen) am zweiten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option
- bei Optionskontrakten bzw. LEPOs auf Aktien mit zugewiesener Gruppenkennung FI11 (Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen) am vierten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Ziffer 1.6 bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit

durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

3.6.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.1.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

3.6.3 Referenzpreis

- (1) Den Aktienoptionen bzw. LEPOs werden die nachfolgend festgelegten Kassamärkte als Grundlage für die Festlegung des Referenzpreises entsprechend zugeordnet.

Gruppenkennung des Optionskontraktes gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
AT11, <u>AT12</u>	Elektronisches Handelssystem der Wiener Börse	XVIE
BE11, <u>BE12</u>	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Brussels	XBRU
CH11, <u>CH13</u>	Elektronisches Handelssystem der SWX Stock Exchange	XSWX
CH12	Elektronisches Handelssystem SWX Europe Limited	XVTX
DE11, <u>DE12</u>	Elektronisches Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse	XETR
ES11, <u>ES12</u>	Elektronisches Handelssystem der Bolsa de Madrid	XMAD
FI11	Elektronisches Handelssystem der OMX - Helsinki Stock	XHEL

Gruppenkennung des Optionskontraktes gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
	Exchange	
FR11, <u>FR12</u>	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Paris	XPAR
RU11	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
IT11, <u>IT12</u>	Elektronisches Handelssystem der Borsa Italiana	XMIL
NL11, <u>NL12</u>	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Amsterdam	XAMS
SE11, <u>SE12</u>	Elektronisches Handelssystem der OMX - Stockholm Stock Exchange ¹	XSSE

(2) Für die Festlegung des Referenzpreises ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes (Ziffer 3.6.3 Absatz 1) zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert maßgeblich. Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahl-Preise maßgeblich.

(3) Kommen in dem Basiswert auch keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

3.6.4 Sicherheitsleistung

¹ Die in Schwedischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.